

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1959

Nummer 34

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

Bek. 20. 3. 1959, Auflösung des Landesamtes für gesperrte Vermögen (Abwicklungsstelle). S. 669.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:
RdErl. 18. 3. 1959, Ein- und Durchfuhr von Einhufern. S. 669.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 20. 3. 1959, Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Einzelzulässungen für überwachungsbedürftige Anlagen vom 5. März 1959 (GV. NW. S. 60). S. 674.

RdErl. 23. 3. 1959, Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern). S. 681.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter. S. 684.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 23. 3. 1959, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung v. Filmen. S. 701/02.

23. 3. 1959, Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von El Salvador in Köln. S. 711/12.

Hinweise.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Nachtrag zur Tagesordnung für den 10. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 6. - 9. April 1959, Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 713/14.

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 11., 12. und 13. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt) am 16., 17. und 18. März 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 715/16.

Nachtrag zu den Beschlüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 11., 12. und 13. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt) am 16., 17. und 18. März 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 717/18.

D. Finanzminister

Auflösung des Landesamtes für gesperrte Vermögen (Abwicklungsstelle)

Bek. d. Finanzministers v. 20. 3. 1959 —
0 1741 — I — II A 2

Das Landesamt für gesperrte Vermögen (Abwicklungsstelle), Düsseldorf, Jägerhofstraße 7, wird mit Wirkung vom 1. April 1959 aufgelöst und zur Abwicklung der ihm übertragenen Aufgaben als Arbeitsgebiet in die Oberfinanzdirektion Düsseldorf eingegliedert. Dieses Arbeitsgebiet behält zunächst die bisherigen Diensträume bei; alle dafür bestimmten Eingaben sind jedoch ab 1. April 1959 an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf in Düsseldorf, Am Jürgensplatz 1, zu richten.

— MBl. NW. 1959 S. 669.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Ein- und Durchfuhr von Einhufern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 3. 1959 — II Vet. 2510 Tgb.Nr. 171/59

Die Ein- und Durchfuhr von Einhufern ist durch meine Viehseuchenverordnung v. 18. März 1959 (GV. NW. S. 64) neu geregelt. Nachstehend wird bekanntgegeben, welche Bedingungen und Auflagen im allgemeinen an die Ausnahmeverlaubnisse von den Verboten und Beschränkungen der genannten Viehseuchenverordnung geknüpft werden und wie bei der Ein- und Durchfuhr von Einhufern zu verfahren ist.

1959
S. 669
ber. durch
1959
S. 1409/10

I. Einfuhr von Einhufern aus Polen, der UdSSR, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Griechenland, der Türkei, Frankreich, Spanien und den außereuropäischen Ländern.

A. Einfuhr aus Frankreich:

Ausnahmeverlaubnisse auf Grund des § 25 der VO. werden bei der Einfuhr von Pferden aus Frankreich im allgemeinen mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden werden:

1. Dem Grenztierarzt sind beim Grenzübergang Bescheinigungen des für den Herkunftsland zuständigen beauftragten Tierarztes in deutscher Sprache oder unter Beifügung einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß

a) der Bestand, aus dem die Pferde stammen, und insbesondere die Pferde selbst unmittelbar vor der Verladung untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten gefunden, insbesondere keine Anzeichen von Rotz, Lymphangitis epizootica, Lymphangitis ulcerosa, Beschälseuche, Pocken, Räude, Influenza, infektiöse Anaemie oder Encephalomyelitis infectiosa festgestellt wurden,

b) eine in den letzten 10 Tagen vor der Einfuhr vorgenommene Mallein-Augenprobe ein negatives Ergebnis gehabt hat,

c) auf Einhufer übertragbare Krankheiten in dem Herkunftsland der Pferde und im Umkreis von 25 km weder herrschen noch Beschälseuche in den letzten 3 Jahren, noch Rotz, ansteckende Blutarmut der Einhufer

oder Encephalomyelitis in den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr geherrscht haben.

Die Dauer der Gültigkeit dieser Bescheinigungen beträgt 8 Tage.

2. Von den Pferden sind beim Eintreffen im Bestimmungsgehöft sofort Blutproben zu entnehmen, die im Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster auf Rotz und Beschälseuche zu untersuchen sind. Die Blutuntersuchung auf Beschälseuche ist nach 6 Monaten und die Untersuchung auf Rotz nach 14 Tagen zu wiederholen. Die Entnahme der Blutproben hat durch den jeweils zuständigen beamteten Tierarzt zu erfolgen.
3. Am Bestimmungsort sind die eingeführten Pferde mit mindestens 2 inländischen Kontrollpferden so aufzustallen, daß die Möglichkeit der Übertragung der infektiösen Anämie auf die Kontrollpferde gegeben ist. Die eingeführten Pferde und die Kontrollpferde unterliegen der ordnungsbehördlichen Beobachtung; sie dürfen mit anderen Einhufern nicht in Berührung kommen. Der Weidegang ist während der Beobachtung untersagt. Zu Beginn der ordnungsbehördlichen Beobachtung sind je 50 ccm Blut der eingeführten Pferde den Kontrollpferden subkutan oder intravenös zu injizieren. Die Beobachtung darf erst aufgehoben werden, wenn die frühestens nach sechs Monaten vorzunehmende Schlüfuntersuchung durch den zuständigen beamteten Tierarzt ergeben hat, daß sowohl die eingeführten Pferde wie die Kontrollpferde frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen sind.
4. Der Empfänger ist verpflichtet, jede Erkrankung der eingeführten Pferde und der Kontrollpferde unverzüglich dem zuständigen beamteten Tierarzt zu melden.
5. Im übrigen sind die Vorschriften des Abschn. I der VO. mit Ausnahme der §§ 5 und 11 Abs. 1 zu beachten.

B. Einfuhr aus den im § 1 der VO. genannten Ländern mit Ausnahme von Frankreich:

An die Ausnahmeerlaubnis werden im allgemeinen zunächst die Vorschriften der §§ 3—14 der VO. als Bedingungen und Auflagen geknüpft. Welche zusätzlichen Auflagen erforderlich werden, wird von Fall zu Fall je nach der Seuchenslage im Herkunftsland geprüft.

II. Erleichterungen für die vorübergehende Einfuhr zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren und für die Wiedereinfuhr deutscher Renn- und Turnierpferde.

Ich weise besonders darauf hin, daß die in den Abschn. II und III der VO. zugelassenen Erleichterungen nur für Pferde gelten, die ausschließlich zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren vorübergehend eingeführt werden oder nach einer solchen Teilnahme im Ausland wiedereingeführt werden. Werden die Pferde auch anderweitig, z.B. zur Zucht, verwendet, so gelten die Vorschriften der §§ 1—14 sowie bei Einfuhr aus den im § 1 der VO. genannten Ländern der Abschn. I dieses RdErl.

Der Zollbeteiligte kann Pferde zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren auch einführen, ohne die Erleichterungen des Abschn. II der VO. in Anspruch zu nehmen. Dann entfällt die sechswöchige Frist nach § 19. Ebenso kann der Zollbeteiligte bei der Wiedereinfuhr deutscher Renn- und Turnierpferde auf die Erleichterungen nach Abschn. III verzichten. Bei Verzicht auf die Erleichterung nach Abschn. II und III der VO. gelten die Vorschriften der §§ 1—14 der VO. und des Abschn. I dieses RdErl.

III. Maßnahmen der Veterinäraufsicht:

A. Allgemeines:

Die für die Veterinäraufsicht zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Viehseuchensverordnung v. 18. März 1959. Sie überwachen fer-

ner, daß die in den Ausnahmeerlaubnissen festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.

B. Veterinäraufsicht am Grenzeingang:

1. An der Grenzzollstelle hat der zuständige beamtete Tierarzt die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (§§ 3, 4, 5, 16, 21 der VO.) zu prüfen.
2. Die Einhufer sind an der Grenzzollstelle oder Flughafenzollstelle in jedem Falle durch den zuständigen beamteten Tierarzt klinisch zu untersuchen. Seuchenkrank oder verdächtig befundene Einhufer sind von der Einfuhr zurückzuweisen.
3. Bei der Untersuchung sind von den Einhufern Blutproben zu entnehmen und im Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster auf Rotz und, soweit es sich um Hengste oder Stuten im Alter von mehr als 2 Jahren handelt, auch auf Beschälseuche zu untersuchen. Wenn die Entnahme von Blutproben bei der Grenzabfertigung wegen der Widersetzlichkeit der eingeführten Einhufer nicht durchführbar ist, muß sie nach dem Eintreffen der Einhufer am Bestimmungsort erfolgen. In diesem Falle hat der Grenztierarzt den für den Bestimmungsort zuständigen beamteten Tierarzt telegrafisch über den Abtransport der Tiere zu unterrichten und ihm mitzuteilen, daß die Blutuntersuchung nachzuholen ist.

Die erforderlichen Blutröhrchen und Vordrucke sind vom Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster anzufordern. Die Blutröhrchen sind fortlaufend zu numerieren und mit der Nr. des Hufbrandes oder der Mähnenplombe (§ 6 der VO.) zu versehen. Die Proben sind auf schnellstem Wege, möglichst als Expreßgut, einzusenden. Die Vordrucke sind in doppelter Ausfertigung beizufügen. Dabei ist der Bestimmungsort der Einhufer anzugeben.

Das Staatl. Veterinäruntersuchungsamt teilt das Ergebnis der Blutuntersuchung unter Übertragung der vom Grenztierarzt ausgefüllten Blutlisten der für den Bestimmungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde und dem für den Bestimmungsort zuständigen beamteten Tierarzt mit.

4. Der amtstierärztliche Befund über die klinische Grenzuntersuchung ist durch Stempelaufdruck auf der ersten Innenseite des Zollpapiers und in den Frachtpapieren zu bescheinigen. Der Stempel hat folgende Inschrift zu tragen:

„Untersucht und frei von Seuchen und Seuchenverdacht.“

Blutproben sind zur Untersuchung an das Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster eingesandt.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

5. Der Grenztierarzt hat den Abtransport der Einhufer unter Angabe des Empfängers und des Bestimmungsortes der für den Bestimmungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Hierbei sind das Beförderungsmittel und die Stückzahl der eingeführten Einhufer anzugeben.

6. Der Grenztierarzt hat den Zollbeteiligten auf die Vorschriften des § 6 Satz 2 und der §§ 8, 9, 10, 11 und 12 der VO. hinzuweisen; bei Schlachtpferden entfallen hierbei die Vorschriften der §§ 6 und 11.

Anlage

7. Bei der Durchfuhr hat der Grenztierarzt dem Grenzausgangszollamt den Abtransport der Tiere unter Angabe der Waggon-Nummer oder der Nummer des Spezial-Kraftwagens (§ 9 der VO.), des Herkunftslandes, der Stückzahl und des Empfängers drähtlich mitzuteilen. Dem Frachtbrief ist ein Vermerk nach Muster (Anlage) beizuhalten.
8. Nach § 17 der VO. hat der Besitzer oder der Begleiter dem für die Grenzuntersuchung zuständigen beamteten Tierarzt bei der vorübergehenden Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen und Turnieren die Grenzaustrittsstelle anzugeben. Der Grenztierarzt hat der Grenzaustrittsstelle unter Hinweis auf diese Viehseuchenverordnung Namen und Wohnort der Pferdebesitzer, Namen und Kennzeichen der Pferde, den deutschen Bestimmungsort (Renn- oder Turnierort) und den Tag der Einfuhr mitzuteilen, mit dem Ersuchen, den für den Bestimmungsort zuständigen Regierungspräsidenten — bei Bestimmungsorten außerhalb Nordrhein-Westfalens die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde des Bestimmungslandes — in Kenntnis zu setzen, falls die betreffenden Pferde das Inland nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Einfuhr wieder verlassen haben sollten.

Auf der ersten Innenseite des Zollpapiers ist durch den Grenztierarzt folgender Vermerk anzubringen:

„Bei der Einfuhr des Pferdes wurden die Erleichterungsvorschriften für die vorübergehende Einfuhr zur Teilnahme an Pferderennen oder Turnieren in Anspruch genommen.

Das Pferd muß bis spätestens (6 Wochen nach der Einfuhr) aus dem Bundesgebiet wieder ausgeführt werden.“

C. Veterinäraufsicht am Bestimmungsort:

1. Die eingeführten Einhufer unterliegen am Bestimmungsort der ordnungsbehördlichen Beobachtung (§ 11 der VO.). Trifft ein vom Grenztierarzt angemeldeter Transport von eingeführten Einhufern nicht rechtzeitig am Bestimmungsort ein, so hat die Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes Verbleibsermittlungen zu veranlassen.
2. Die Genehmigung zum Wechsel des Standortes für unter Beobachtung stehende Einhufer (§ 11 Abs. 2 der VO.) ist von der örtlichen Ordnungsbehörde nur im Einvernehmen mit der für den neuen Standort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu erteilen. Dabei ist die örtliche Ordnungsbehörde des neuen Standortes aufzufordern, die Beobachtungsmaßnahmen dort weiterzuführen.
3. Werden während der Beobachtung weitere Blutuntersuchungen erforderlich, so sind sie, sofern der Bestimmungsort in Nordrhein-Westfalen liegt, ebenfalls im Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster durchzuführen, bei Bestimmungsorten außerhalb Nordrhein-Westfalens in den jeweils zuständigen Veterinäruntersuchungsanstalten.
4. Die ordnungsbehördliche Beobachtung am Bestimmungsort ist aufzuheben, wenn die Blutuntersuchungen nach § 7 Abs. 3 der VO. ein negatives Ergebnis gehabt haben und die Einhufer nach dem Gutachten des zuständigen beamteten Tierarztes auch klinisch nicht seuchenverdächtig sind. Sollte bei einer Ausnahmeverlaubnis nach § 25 der VO. für die Durchführung und Aufhebung der Beobachtung Abweichendes bestimmt werden, so ist dieses zu beachten.

IV. Schlußbestimmungen:

1. Die Bestimmungen des RdErl. d. RMdI. v. 14. 2. 1943 (MBliV. S. 319) betreffend Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparks bleiben unberührt.
2. Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. treten folgende Erlasse außer Kraft:
 - RdErl. d. MfLDuF. vom 31. 12. 1925
(LwMBI. 1926 S. 51)
 - RdErl. d. MfLDuF. vom 10. 3. 1925 — V 15734
(n. v.)
 - RdErl. d. MfLDuF. vom 27. 5. 1925 — V 16426
(n. v.)
 - RdErl. d. MfLDuF. vom 1. 10. 1927 — V 1905
(n. v.)
 - RdErl. d. MfLDuF. vom 14. 6. 1928
(LwMBI. S. 335)
 - RdErl. d. MfLDuF. vom 9. 7. 1929
(LwMBI. S. 342)
 - RdErl. d. MfLDuF. vom 10. 3. 1930
(LwMBI. S. 183)
 - RdErl. d. RMdI. vom 29. 1. 1934 — II 4331/24.134
(n. v.)
 - RdErl. d. LM. vom 22. 12. 1934
(LwMBI. 1935 S. 13)
 - RdErl. d. RuPr.MdI. vom 3. 5. 1938 (RMBliV. S. 1097)
 - RdErl. d. RuPr.MdI. vom 3. 5. 1958 (RMBliV. S. 833).

An alle Ordnungsbehörden.

Anlage.

An die Ordnungsbehörden.

Die Durchfuhr der Einhufer durch Deutschland muß in bahnamtlich verschlossenen Eisenbahnwagen erfolgen. Während der Beförderung sind das Um-, Ent- und Zuladen von Einhufern verboten. Das Füttern und Tränken ist nur im Wagen oder auf zugelassenen Fütterungs- und Tränkstationen zulässig.

— MBl. NW. 1959 S. 669.

G. Arbeits- und Sozialminister

Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bewilligung von Einzelausnahmen für überwachungsbedürftige Anlagen vom 5. März 1959 (GV. NW. S. 60)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 3. 1959 — III B 4 — 8500 — (III B 31/59)

A. Vorbemerkung

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung sind die in der o.ä. Verordnung genannten Befugnisse auf die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter übertragen worden. Das entspricht der bei den Entwurfsarbeiten zu den Verordnungen nach § 24 GewO verfolgten Tendenz, die mit der durch die Verordnung v. 17. Dezember 1942 (RWMBl. S. 709) vorgenommenen Änderung der Zuständigkeit für Einzelausnahmen nach § 20 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln begonnen hat.

B. Allgemeines zu § 1 und § 2

1. Die in § 1 unter a) bis d) der Verordnung genannten ordnungsbehördlichen Verordnungen finden auf Grund der 5. Verordnung zur Angleichung des lippischen Rechts an das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende Recht v. 20. August 1952 (GS. NW. S. 16) in den Gebietsteilen des früheren Landes Lippe Anwendung.
2. Bei der Beurteilung von Ausnahmeanträgen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn die Durchführung der Bestimmungen auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, insbesondere einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde, und der

Zweck der Verordnungen, nämlich die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Arbeitsschutzes, durch die Ausnahmeregelung ebenfalls gesichert ist. Städtebauliche oder architektonische Gründe allein rechtfertigen in der Regel keine Ausnahmen.

Besteht auf einem Gebiet eine allgemeine Ausnahme und wird im Einzelfalle eine weitergehende Erleichterung auf dem Wege über eine Einzelausnahme beantragt, so ist zunächst zu prüfen, ob die allgemeine Ausnahme überhaupt weitergehende Ausnahmen zuläßt oder ob diese nach Wortlaut oder Sinn und Zweck der allgemeinen Ausnahme ausgeschlossen sind. In Zweifelsfällen ist zu berichten.

In den Ausnahmebescheiden sind die Bestimmungen anzugeben, von denen Abweichungen zugelassen werden.

3. Entsprechen Anlagen den in den Entwürfen der Verordnungen nach § 24 Abs. 1 GewO und den zugehörigen technischen Vorschriften enthaltenen Anforderungen, weichen aber von den geltenden Vorschriften ab, so bestehen keine Bedenken, Ausnahmen nach Maßgabe der Entwurfssassungen zu erteilen.
4. Vor Erteilung einer Ausnahme ist im Regelfall die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins einzuholen. Je nach Lage des Falles wird es nötig sein, noch andere sachverständige Stellen, z. B. Bauaufsichtsbehörde, Feuerwehr, Wasserwirtschaftsamt, zu hören. In schwierigen Fällen, die z. B. auf dem Gebiete der ortsbeweglichen Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) häufig sind, wird zweckmäßig der jeweils zuständige technische Ausschuß einzuschalten sein. Anfragen an technische Ausschüsse sind durch meine Hand zu leiten.
5. Wird in besonderen Fällen die Stellungnahme einer Bundesanstalt, z. B. der Bundesanstalt für Materialprüfung (B.A.M.) in Berlin-Dahlem oder der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig oder die Stellungnahme einer Landesanstalt z. B. des Staatlichen Materialprüfungsamtes NW in Dortmund für nötig gehalten, so sind die Anfragen an diese Stellen ebenfalls durch meine Hand zu leiten.
6. Berühren die Ausnahmen berufsgenossenschaftliche Vorschriften zur Verhütung von Unfällen oder Berufskrankheiten, so soll auch der Berufsgenossenschaft Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden — vgl. die Richtlinien über Gemeinschaftsarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und der technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der gemeindlichen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung des Unfallschutzes v. 17. 11. 1950 (BABl. S. 467) —.
- Unabhängig davon schreibt § 16 Abs. 1 der Aufzugsverordnung bei den in § 2 c) der Aufzugsverordnung genannten Sonderaufzügen vor, sich zunächst mit der zuständigen Berufsgenossenschaft ins Benehmen zu setzen.
7. Die Ausnahmegenehmigungen sind vom Amtsleiter oder seinem Vertreter zu unterschreiben.
8. Die Gebühren sind nach den Sätzen der Bekanntmachung betreffend die abgeänderte Fassung der Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Mai 1934 (Gesetzesamml. S. 261) und in den ehemals lippischen Gebieten des Regierungsbezirkes Detmold nach den Sätzen der Lippischen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung des Abänderungsgesetzes v. 25. April 1940 (Lipp. Gesetzesamml. S. 489) zu erheben. Die Sonderregelung für das ehemals lippische Gebiet fällt mit Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen 11. Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht fort.

9. Die erteilten Ausnahmegenehmigungen sind nach Sachgebieten getrennt in Listen einzutragen, die mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Datum der Ausnahmegenehmigung,
- b) den Antragsteller, die Betriebsart und den Betriebsort,
- c) die Bestimmungen, von denen eine Ausnahme erteilt worden ist,
- d) die Gründe für die Ausnahmeerteilung,
- e) die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung.

10. Über die in einem Kalenderjahr erteilten Ausnahmegenehmigungen ist mir regelmäßig bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf dem Dienstweg listenmäßig zu berichten. Die Listen müssen die unter Ziffer 9. genannten Angaben enthalten. T.

C. Weisungen zu den einzelnen Vorschriften gemäß § 1 der Verordnung

1. Azetylenverordnung

- a) Ausnahmen für die Aufstellung von freizügigen Entwicklern in gewerblichen Räumen, die keine Arbeitsräume sind, dürfen nur im Rahmen meines RdErl. III B 8/56 v. 28. 1. 1956 — III B 4 — 8592 (n. v.) betreffend „Azetylenverordnung (Musterentwurf v. 17. 11. 23 — HMBl. S. 377 —), hier: Aufstellung von freizügigen Entwicklern in besonderen Räumen“, erteilt werden.
- b) Verbindung zwischen Entwicklerraum und Karbidlager (Ziffer 34 TG). Die allgemeine Ausnahme v. 3. 10. 1942 (RWMBI. S. 554) von Ziff. 34 der Technischen Grundsätze der Azetylenverordnung regelt die Zulässigkeit einer unmittelbaren Verbindung zwischen besonderen Entwicklerräumen (Ziff. 26 ff. TG.) und angrenzenden Karbidlagerräumen (§ 16 a.a.O.) abschließend, wie sich aus der Bedingung 4 a.a.O. ergibt. Weitergehende Ausnahmen, z. B. für eine zweite Verbindungstür, einen zusätzlichen Mauerdurchbruch für eine Faßrutsche, Fortfall der feuerbeständigen selbstzufallenden Tür und dgl. dürfen daher nicht erteilt werden.
- c) Die Aufstellung von Azetylenentwicklern mit einer Karbidfüllung von mehr als 10 kg, jedoch höchstens 20 kg in Arbeitsräumen in Abweichung von § 4 Abs. I Ziff. 1 und § 6 Abs. IV der Azetylenverordnung, ist vom Deutschen Azetylenausschuß bereits allgemein am 7. 11. 1955 — AZ. 250/55 — zugelassen worden (siehe RdErl. III B 36/56 v. 11. 5. 1956 — III B 4 — 8590 — (n. v.) — betreffend „Allgemeine Ausnahme von den Vorschriften für die Aufstellung von Azetylenentwicklern“, ebenfalls Bek. d. Bundesministers für Arbeit im Bundesarbeitsblatt 1955, Heft 24 S. 1111, Berichtigung hierzu im BABl., Fachteil „Arbeitsschutz“ 1956, Heft 3 S. 49). Bei der durch diese allgemeine Ausnahme gewährten erheblichen Erleichterung sind weitergehende Einzelausnahmen nicht vertretbar.

d) Azetylenfabriken § 25 a.a.O.

Bei Ausnahmen für Azetylenfabriken sind die „Sicherheitstechnischen Richtlinien für Azetylenfabriken v. 18. 1. 1949“ (Arbeitsschutz 1949 Heft 1 — abgedruckt auch in „Die Azetylenverordnung“ Möbius-Goertz 1953 S. 71, hiesige RdErl. 17/49 v. 31. 5. 1949 und 32/49 v. 2. 7. 1949 — beide n. v.) zu beachten. Unter Umständen ist hierbei eine Änderungsgenehmigung für die Azetylenfabrik nach §§ 16/25 GewO erforderlich.

2. Aufzugsverordnung

- a) Der Entwurf einer Verordnung über Errichtung und Betrieb von Aufzügen nach § 24 Abs. 1 GewO ist, wie mit RdErl. III B 35/58 v. 31. 3. 1958 (n. v.) mitgeteilt worden ist, unter dem Titel „Technische Vorschriften zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen (Entwurf)“ von der Vereinigung der Tech-

nischen Überwachungs-Vereine herausgegeben und bei Carl Heymanns-Verlag, Köln 1, bekanntgemacht worden.

- b) Die meisten Ausnahmeanträge für Aufzugsanlagen betreffen nach den bisherigen Erfahrungen den **Fahrschacht**. Bei der Gebäudeplanung sind die Bestimmungen der Aufzugsverordnung über den Fahrschacht wiederholt nicht oder nicht genügend berücksichtigt worden, ohne daß eine technische Notwendigkeit hierzu gegeben war. Seit einigen Jahren wird insbesondere bei **Flachdachbauten** aus architektonischen Gründen versucht, ohne Dachaufbauten für den Triebwerksraum und den Rollengerüstraum auszukommen und die betreffenden maschinellen Teile im Fahrschacht mit viel zu geringer Raumhöhe anzuordnen. Dadurch werden die Wartung der Anlage behindert und der Arbeitsschutz und die Sicherheit des Aufzugsbetriebes gefährdet.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist daher Zurückhaltung geboten. Bei Beurteilung der Anträge ist mein als Anlage 1 abgedruckter Erl. an die Regierungspräsidenten v. 6. 8. 1956 — III B 4 — 8570 Tgb.Nr. 253/56 — betreffend „Bauliche Ausführung des Fahrschachtes von Aufzugsanlagen“ zu beachten. Das darin zitierte Gutachten 71 des Deutschen Aufzugsausschusses v. 29. 7. 1950 — DA 335/50 — ist abgedruckt im Kommentar von v. Busch „Aufzugsbestimmungen“ 2. Auflage 1953 S. 170. Die gleichen Mißstände behandelt der RdErl. der Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau v. 24. 8. 1956 — II A 23.00.0 (2) —. Der Erl. ist als Anlage 2 zur Unterrichtung abgedruckt.

- c) Ausnahmeanträge für **Aufzüge in Hochhäusern** dürfen nur unter Berücksichtigung der mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 12. 1954 (MBI. NW. 1955 S. 117) für die Bauaufsichtsbehörden eingeführten „Grundsätze für die Errichtung von Hochhäusern — Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung“ i. d. F. des RdErl. v. 20. 5. 1957 (MBI. NW. S. 1226) erzielt werden. Auf die Fühlungnahme mit den Bauaufsichtsbehörden wird besonders hingewiesen.
- d) Die ortsfeste Aufstellung von normalerweise ortsbeweglichen **Hubstaplern** macht diese zu Aufzügen i. S. der Aufzugsverordnung. Die Aufzugsverordnung enthält jedoch keine Sondervorschriften für die ortsfest betriebenen Hubstapler. Wegen der Unfallgefahren sind gewisse Mindestanforderungen an die Sicherheitsmaßnahmen zu stellen, ohne daß wegen der Besonderheit der Anlage alle Bestimmungen der Technischen Grundsätze unbedingt zur Anwendung kommen können. Eine allgemeine Ausnahme liegt nicht vor. Eine Einzelausnahme ist daher für die Errichtung und den Betrieb der ortsfesten Hubstapleranlage erforderlich. Bei der Beurteilung von Anträgen ist nach meinem RdErl. II B 6/55 v. 14. 1. 1955 — II B 4 — 8576 — (n. v.) — betreffend „Ortsfeste Aufstellung von Hubstaplern“, mit dem der Entwurf eines Gutachtens des Deutschen Aufzugsausschusses mitgeteilt wurde, zu verfahren.

In dem Entwurf der „Technischen Vorschriften zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzügen“ — siehe Nr. 2 a) — fehlen Vorschriften über ortsfest betriebene Hubstapler.

3. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

- a) Ausnahmen vom Errichtungsverbot nach § 7 Abs. 7 Buchstabe b) Satz 2 a.a.O. dürfen für **überbaute Tankstellen** nur in dem mit RdErl. v. 15. 12. 58 (MBI. NW. S. 2663) betreffend „Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Überbaute Tankstellen“ gezogenen Rahmen und unter Beobachtung der darin genannten Sicherheitsmaßnahmen zugelassen werden.

- b) Gemäß meinem RdErl. III 38/53 v. 16. 3. 1953 — III 4 — 8600 — (n. v.) — können ohne formliche Ausnahme nach § 15 a.a.O. bereits die Bestimmungen über **Erdung unterirdischer Tanks und Blitzschutzerdung oberirdischer Tanks** des Entwurfs der „Technischen Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande“ angewendet werden. Die fraglichen Bestimmungen sind in dem o.a. RdErl. wiedergegeben.
- c) Gemäß meinem RdErl. 62/51 v. 16. 5. 1951 — III B 2 — 8602 — (n. v.) — können von den Erlaubnisbehörden ortsveränderliche **Einrichtungen zur Berieselung** oberirdischer Tanks (II A 2 f der Grundsätze für die Durchführung) zugelassen werden, ohne daß es einer Ausnahmegenehmigung nach § 15 a.a.O. bedarf.

4. Druckgasverordnung

Die Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 a.a.O. ist in den Fällen des Absatzes 3 (Flaschenhalsgewinde und Ventilanschlußgewinde) eingeschränkt durch die Vorschrift, daß die Zustimmung des Druckgasausschusses vorher einzuholen ist. Handelt es sich um neuartige Verfahren und Versuchsanlagen, ist stets die Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses einzuholen.

D. Weisung zu § 2 der Verordnung (Überschreitung der Untersuchungsfrist) für Dampfkessel

Die Ausnahmeverfügung erstreckt sich nur auf die Genehmigung zur einmaligen Fristüberschreitung über 6 Monate hinaus. Vor Erteilung der Ausnahme ist die Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins einzuholen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage 1

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 4 — 8570
Tgb.Nr. 253/56

Düsseldorf, den 6. August 1956

An die

Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Köln und Münster.

Betrifft: Bauliche Ausführung des Fahrschachtes von Aufzugsanlagen.

Bei Bauten mit flachen Dächern oder Dächern geringer Neigung sind auf Wunsch von Architekten, die aus architektonischen Gründen Dachaufbauten ablehnen, Aufzugsanlagen (sogenannte Flachdachaufzüge) konstruiert worden, deren Triebwerksraum und Rollengerüstraum nicht den Bestimmungen der Aufzugsverordnung entsprechen (geringe Raumhöhe, Behinderung bei der Wartung usw.). Der Regierungspräsident in Düsseldorf hat sich in seiner Rundverfügung vom 24. 4. 56 gegen derartige Konstruktionen und allgemein gegen die Nichteinhaltung der baulichen Forderungen der Aufzugsverordnung gewendet. Wegen der allgemeinen Bedeutung der Angelegenheit bringe ich diese Verfügung nachstehend zur Kenntnis:

Betrifft: Bauliche Ausführung des Fahrschachtes von Aufzugsanlagen; hier: Höhe der Triebwerks- und Rollengerüsträume (§ 7 Abs. 1 und § 5 Abs. IV 2 der Aufzugsverordnung vom 19. 2. 1927 in der Fassung vom 29. 10. 1928 (ABl. 1927 S. 64/1928 S. 307) und lichte Höhe der Schachtgrube sowie freie Überfahrtshöhe (Ziffer 1 und 3 der Technischen Grundsätze).

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen bei Aufstellung von Personen- und Lastenaufzügen in Neubauten von öffentlichen Gebäuden, Städtischen Kranken-

häusern, Kaufhäusern, Bankgebäuden, Versicherungsgebäuden, Privathäusern und dergl. Anträge auf Gewährung von Ausnahmen nach der Aufzugsverordnung an mich gerichtet wurden, die in unfall- und sicherheitstechnischer Hinsicht zu stärksten Bedenken Anlaß bieten.

Es handelt sich hierbei entweder um die nach den Bestimmungen der Aufzugsverordnung nicht eingehaltene Höhe des Triebwerksraumes von 1,80 m i. L. sowie des Rollengerüstraumes von 1,30 m (Gutachten 71 des Deutschen Aufzugsausschusses vom 29. 7. 1950 — DA 335/6/50) oder um die fehlende bzw. unzureichende Schachtgrube von 1 m freier Höhe unter der tiefsten Stellung des Fahrkorbes oder um die ebenso große freie Überfahrtshöhe über seiner höchsten Stellung.

Unzureichend hohe Triebwerks- und Rollengerüstraume und unvorschriftsmäßige Schachtgruben und Überfahrtshöhen gefährden nicht nur die mit der Wartung des Aufzuges betrauten Personen, sondern auch die Sachverständigen bei den regelmäßigen Prüfungen der Aufzüge und die mit Reparaturen am Triebwerk und Fahrschacht und Auswechseln der Tragseile beauftragten Arbeiter.

Bei der Vorlage derartiger Ausnahmeanträge wird fast immer als Grund angeführt, daß maßgebliche architektonische Forderungen die Schaffung vorschriftsmäßiger Triebwerksräume bzw. Rollengerüstraume nicht zulassen und somit Dachaufbauten oder überhaupt Durchbrechungen der Dachhaut und steilere Dachneigung sich verbieten.

In einigen Fällen wurden dahingehende Auflagen der zuständigen Bauaufsichtsämter erlassen, die in Wahrung bauästhetischer und architektonischer Belange dazu führten, daß die baulichen Forderungen der Aufzugsverordnung hintangesetzt wurden. Es kommt hinzu, daß vielfach die Gesuchsunterlagen zur Errichtung derartiger Aufzugsanlagen bei den neben den Bauaufsichtsämtern mit der Prüfung beauftragten Stellen, wie Gewerbeaufsichtsämter und Technische Überwachungsvereine, erst kurz vor oder nach Fertigstellung des Rohbaus eingehen. Meist ist es nicht mehr möglich, ohne erhebliche Kosten oder gar ohne eine Beeinträchtigung der Festigkeit bestimmter Bauteile zu verursachen, eisenarmierte Dachhaut aufzubrechen, zu verlegen und die Dachneigung oder Gebäudehöhe zu ändern. Dasselbe ist festzustellen, wenn Befreiung von der Anlegung von Schachtgruben oder von der Überfahrtshöhe erbeten wird.

Mehrfaßt hat man deshalb in Geschäfts- und Wohnhäusern den Triebwerksraum in das oberste Geschöß verlegt, um die auch architektonisch unerwünschte Durchbrechung der Dachhaut zu vermeiden und den Unfall- und Sicherheitsbelangen zu entsprechen. Diese Notlösung befriedigt zwar die Forderungen der Aufzugsverordnung, gewährt aber die Vorteile des Aufzuges gerade den Benutzern des obersten Geschosses, die sie am nötigsten brauchen, nicht.

Da nun solche Ausnahmeanträge dem Sinn und Zweck der Aufzugsverordnung, Fahrgästen und Bedienungspersonal größtmögliche Unfall- und Betriebssicherheit zu bieten, direkt zuwiderlaufen, sehe ich mich nicht in der Lage, weiterhin solchen Anträgen zu entsprechen. Bei sinnvoller Einbeziehung der Aufzugsanlagen in die Planung des Gesamtbauwerks ist es ohne weiteres möglich, unfall- und sicherheitstechnische Forderungen mit der Bauästhetik und der architektonischen Wirkung des Gesamtbauwerks in Einklang zu bringen. Künftig eingehenden Ausnahmeanträgen, die nur mit architektonischen Belangen oder vollendet Bauausführung begründet werden, werde ich deshalb nicht mehr entsprechen, da unfall- und sicherheitstechnische Erfordernisse für eine solche, Jahrzehnte in Benutzung bleibende Aufzugsanlage voll gewährleistet sein müssen.

Ich habe bereits die Gewerbeaufsichtsämter veranlaßt, von sich aus mit dem jeweiligen Bauaufsichtsamt und der zuständigen Dienststelle des Technischen Überwachungsvereins Vereinbarung dahingehend zu treffen, daß solche Ausnahmeanträge keine Aussicht auf Genehmigung haben und Baugesuche für Aufzugsanlagen von vornherein auf Einhaltung der in Rede stehenden Bestimmungen der Aufzugsverordnung auszurichten sind. Das schließt nicht aus, daß in ausreichend begründeten

Sonderfällen nach Befürwortung durch die genannten Stellen im vertretbaren Umfang Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung bitte ich die Bauaufsichtsämter der Stadt- und Landkreisverwaltungen mit den Gewerbeaufsichtsämtern im Sinne meiner Ausführungen zusammenzuarbeiten, wobei die Gewerbeaufsichtsämter ihrerseits Verbindung mit den Dienststellen der Technischen Überwachungsvereine halten.

Die Gewerbeaufsichtsämter und die Technischen Überwachungsvereine sind gleichfalls verständigt.

Zusatz für die Herren Oberkreisdirektoren:

Abdrucke für Ihre selbständigen Baugenehmigungsbehörden sind beigelegt.

Ich schließe mich den Ausführungen dieser Verfügung an und bitte, zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu verfahren. Im besonderen bitte ich, auf eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsämtern der Stadt- und Landkreisverwaltungen, den Gewerbeaufsichtsämtern und den Technischen Überwachungsvereinen hinzuwirken.

Über eintretende Schwierigkeiten bitte ich um Bericht.

Im Auftrage: gez. Seiler.

Anlage 2

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —
II A — 2300.0 (2)

Essen, den 24. August 1956

An die
Baugenehmigungsbehörden
im Zuständigkeitsbereich
der Außenstelle Essen
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: a) Bauliche Ausführung des Fahrschachtes von Aufzugsanlagen; hier: Höhe der Triebwerks- und Rollengerüstraume (§ 7 Abs. 1 und § 5 Abs. IV 2, der Aufzugsverordnung vom 19. 2. 1927 in der Fassung vom 29. 10. 1928 (ABl. 1927 S. 64/1928 S. 307) und lichte Höhe der Schachtgrube sowie freie Überfahrtshöhe (Ziffer 1 und 3 der Technischen Grundsätze).

b) Abnahmeebescheide —

a) Der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf teilt mir mit, daß er sich zu Bedenken gegen sich häufende Ausnahmeanträge von den Bestimmungen der Aufzugsverordnung veranlaßt sieht.

Mit den Anträgen werden Ausnahmen von Sicherheitsforderungen der §§ 5 IV Abs. 2 und 7 I nachgesucht und solche Anträge oft mit architektonischen Forderungen begründet.

Ich nehme diese Bedenken zum Anlaß für den Hinweis, bei der Bauberatung zu beachten, daß den Sicherheitsanforderungen, vornehmlich Triebwerksraumhöhe 1,80 m (§ 7 I) und Rollengerüstraum 1,30 m (Gutachten 71 des Deutschen Aufzugsausschusses vom 29. 7. 1950 — DA 335/6/50), auf jeden Fall genügt werden muß.

Es wird unterstellt, daß es baugestalterisch immer Möglichkeiten gibt, die unfallschutztechnischen Aufgaben auch in gestalterisch einwandfreier Weise zu lösen. Auf eine frühzeitige Beteiligung der mit der Prüfung beauftragten Gewerbeaufsichtsämter und technischen Überwachungsvereine ist zu achten und nicht erst, wie nach Mitteilung vielfach festgestellt wurde, vor oder gar nach Fertigstellung der Rohbauten.

Unter Berücksichtigung der Bedenken ist vielmehr den Planern zu eröffnen, daß sie mit Ausnahmen auf keinen Fall rechnen können und, falls sie trotzdem Ausnahmegenehmigungen erwarten, sich rechtzeitig

vergewissern müssen, wie weit sie mit einer Befürwortung durch die genannten Stellen rechnen können.

- b) Der § 12 IV der Aufzugsverordnung lautet:
 „Nach dem befriedigenden Ausfall der ersten Prüfung und der Aushändigung der Bescheinigung hierüber oder eines Zwischenbescheides an den Aufzugsbesitzer darf die Aufzugsanlage benutzt werden, sofern die baupolizeiliche Abnahme der Anlage stattgefunden hat.“

Sollen somit die technischen Überwachungsvereine in der Lage sein, den befriedigenden Ausfall der ersten Prüfung zu bescheinigen, muß zuvor die bauaufsichtliche Abnahme erfolgt sein.

Die endgültigen Abnahmbescheide werden aber über die Forderung von Mängelbeseitigungen vielfach erst nach Inbetriebnahme von Baulichkeiten ausgestellt, so daß damit entweder die Aufzugsanlagen nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden können oder der Aufzugsverordnung zuwider vorzeitig in Betrieb genommen werden.

Ich verweise daher auf Baltz-Fischer S. 454 Fußnote 1 zu § 12 IV der Aufzugsverordnung. Diese lautet in Abs. 2:

„Dem Ersuchen der Aufzugsbesitzer auf baupolizeiliche Teilabnahme der Aufzugsanlage ist stattzugeben und darüber eine Zwischenbescheinigung auszustellen, usw.“

Bei Beachtung der auch im weiteren wesentlichen Ausführungen an angegebener Stelle dürften die vorgebrachten Bedenken gegen Verzögerungen oder vorzeitiger Inbetriebnahme gegenstandslos sein.

Im Auftrage: gez. Heynrichs.

— MBL. NW. 1959 S. 674.

Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen (Wohlfahrtspflegerinnen und Wohlfahrtspflegern)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1959 — IV B 4 — 6910

- A. Zur Regelung der Ausbildung, Prüfung und staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen wird nachstehend eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen. Sie tritt an die Stelle der Bezugserlasse.

Zur Erläuterung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung weise ich auf folgendes hin:

- Der Sozialberuf hat in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in den Jahren nach dem zweiten Weltkrieg, wesentlich an Bedeutung gewonnen. Die Träger der öffentlichen und freien Sozialarbeit benötigen in steigendem Maße ausgebildete Fachkräfte zur Durchführung ihrer vielseitigen und wechselnden Aufgaben. Die Anforderungen, die an die in der Sozialarbeit tätigen Kräfte gestellt werden, sind erheblich gewachsen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Medizin, der Soziologie, der Psychologie und der Pädagogik, haben die Methoden der beruflichen Sozialarbeit wesentlich beeinflußt. Außerdem hat sich das Bild dieses Berufes dadurch verändert, daß aus dem ursprünglich reinen Frauenberuf ein Beruf geworden ist, der heute zunehmend auch von Männern gewählt wird.

Die Ausbildung zum Sozialberuf muß dieser Situation angepaßt werden. Die derzeit geltenden Ausbildungsvorschriften bedürfen einer Fortführung und Ergänzung, um den Bedürfnissen der Gegenwart und den neuesten Erkenntnissen zu entsprechen.

- Die erhöhten Anforderungen, die heute an die Berufsleistungen der Sozialarbeiter gestellt werden, machen eine Verlängerung der zweijährigen Schulausbildung auf drei Jahre erforderlich. Durch den Wegfall der bisher vorgeschriebenen Vorpraktika wird eine intensivere Verflechtung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung erreicht. Die für männliche Berufsanwärter bereits mit Erlaß vom 27. 6. 1955 (MBL. NW. S. 1397) aufgehobene Gliederung der Ausbildung in Hauptfächer wird

nunmehr auch für Frauen aufgehoben. Diese Regelung führt zur Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wohlfahrtschule.

Trotz der Vielfalt der Aufgabenbereiche soll die Einheit der sozialen Grundausbildung erhalten und ein die sozialen Zusammenhänge erkennendes Spezialistentum vermieden werden. Erst auf der Grundlage und im Rahmen einer sorgfältigen Gesamtausbildung wird eine Vertiefung in einzelnen Arbeitsgebieten sinnvoll werden.

- Die bisherige Berufsbezeichnung „Wohlfahrtspflegerin“ und „Wohlfahrtspfleger“ wird durch „Sozialarbeiter“ ersetzt. Hiermit wird eine Bezeichnung übernommen, die in der Praxis bereits eingeführt ist. Sie steht als Sammelbegriff für eine Anzahl ebenfalls gebräuchlicher Berufsbezeichnungen, die von speziellen Aufgaben und Tätigkeiten abgeleitet sind, wie z. B. die Bezeichnung Fürsorgerin, Jugendpfleger, Sozialberater, Berufberater usw.

- B. Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulen haben bei der Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung folgendes zu beachten:

1. Ausbildungsstätten

- 1.0 Ausbildungsstätten sind die Wohlfahrtsschulen. Sie führen in Zukunft, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend, die Bezeichnung „Höhere Fachschulen für Sozialarbeit“.

- 1.1 Für die Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen und privaten Wohlfahrtsschulen gelten die Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 (GV. NW. S. 241) sowie des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (GS. NW. S. 430) einschließlich der hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen.

2. Einrichtung und Lehrkräfte der Wohlfahrtsschulen

- 2.0 Unterrichts- und Übungsräume sowie Lehrmittel und Fachbibliothek müssen den Anforderungen, die sich aus dem Ausbildungszweck ergeben, genügen.

- 2.1 Der Unterricht ist überwiegend von hauptamtlichen Lehrkräften zu erteilen.

- 2.2 Der Leiter der Wohlfahrtsschule hat ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen, das durch Erfahrungen in der praktischen Sozialarbeit ergänzt ist. Die übrigen Lehrkräfte, die wissenschaftlichen Unterricht erteilen, haben ebenfalls ein abgeschlossenes akademisches Studium und praktische Erfahrungen in ihrem Lehrfach nachzuweisen. Zur Ergänzung des wissenschaftlichen Unterrichts können andere Fachkräfte hinzugezogen werden. Den Unterricht in den musischen Fächern und Leibesübungen erteilen für diese Fächer ausgebildete Lehrkräfte. Für den berufspraktischen Unterricht und die Vorbereitung, Überwachung und Auswertung der Praktika sollen auch erfahrene staatlich anerkannte Sozialarbeiter eingesetzt werden.

- 2.3 Ausnahmen von den in Ziff. 2.1 und 2.2 gestellten Anforderungen bedürfen meiner Genehmigung.

- 2.4 Über die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtsschulen erforderlichen Lehrerstellen ergeht eine Rechtsverordnung auf Grund des § 7 des Schulfinanzgesetzes vom 3. 6. 1958 (GV. NW. S. 246). Wegen der Behandlung der privaten Wohlfahrtsschulen (Ersatzschulen) wird auf § 5 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (GS. NW. S. 430) betr. die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. 12. 1953 (GS. NW. S. 438) hingewiesen.

3. Lehrpläne

Nach § 1 des Schulverwaltungsgesetzes, das am 1. 10. 1959 in Kraft tritt, bedürfen auch die Lehrpläne der Wohlfahrtsschulen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Ich bin damit einverstanden, daß die z. Z. verwendeten Lehrpläne bis zum Erlaß neuer Richtlinien beibehalten werden.

4. Ausbildungsplan für die Schulausbildung

4.0 Bei der Anwendung der in § 7 Abschn. B Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung enthaltenen Vorschrift ist zu beachten, daß Lehrgänge, die der musischen Ausbildung und Körperf- und Bewegungsbildung dienen, nur dann zur Kürzung eines sozialpädagogischen Praktikums berechtigen, wenn sie in einer geeigneten Bildungsstätte durchgeführt werden.

4.1 Jede Wohlfahrtsschule hat mir baldmöglichst nach Beginn des dritten Ausbildungsjahres über die obere Schulaufsichtsbehörde eine Aufstellung vorzulegen, aus der die von ihr gebildeten Arbeitskreise und die darin behandelten Vertiefungsgebiete (§ 7 Abschn. C der Ausbildungs- und Prüfungsordnung) zu ersehen sind. Aus der Aufstellung muß die Zahl der an jedem Arbeitskreis beteiligten Lehrkräfte und Studierenden hervorgehen.

5. Ausbildungsplan für das Berufspraktikum im Innendienst einer staatlichen oder kommunalen Behörde

Die in § 21 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Richtlinien für die Gestaltung des Berufspraktikums im Innendienst einer staatlichen oder kommunalen Behörde werden von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassen.

6. Prüfungsgebühr

Über die für die staatliche Abschlußprüfung zu erhebende Gebühr (§ 10 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung) ergeht eine besondere Verordnung.

7. Schulaufsicht

Die Ausübung der oberen Schulaufsicht über Wohlfahrtsschulen obliegt gem. § 15 Abs. 2 Buchst. a des Schulverwaltungsgesetzes den Regierungspräsidenten.

- Bezug: a) Vorschriften des früheren Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 22. 10. 1920 (Volkswohlfahrt Sp. 355),
 b) RdErl. des früheren Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. 4. 1927 (Volkswohlfahrt Sp. 419),
 c) RdErl. des früheren Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 17 und 18 der Vorschriften zu a) vom 23. 9. 1931 (Volkswohlfahrt Sp. 910),
 d) Vorschriften des früheren Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die staatliche Prüfung von Wohlfahrtspflegern vom 14. 7. 1932 (Volkswohlfahrt Sp. 626),
 e) RdErl. des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen betr. die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 10. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1195),
 f) RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegerinnen vom 29. 12. 1955 (MBl. NW. 1956 S. 129),
 g) RdErl. des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. die staatliche Anerkennung von Wohlfahrtspflegern (männlichen Sozialarbeiter) vom 27. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1397).

An die Regierungspräsidenten,

Wohlfahrtsschulen (Höhere Fachschulen für Sozialarbeit) im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1959 S. 681.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung hat den Zweck, persönlich und charakterlich geeignete Personen fachlich zu befähigen, berufsmäßig Sozialarbeit im öffentlichen Dienst, in freien gemeinnützigen Organisationen oder in privaten Einrichtungen zu leisten. Die Hauptgebiete der beruflichen Sozialarbeit sind aus § 7, Abschn. C, Abs. 4 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu ersehen.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Gesamtausbildung der Sozialarbeiter dauert 4 Jahre. Sie gliedert sich in

- eine dreijährige Ausbildung in der Höheren Fachschule für Sozialarbeit mit eingeschlossenen pflegerischen und sozialpädagogischen Praktika,
- die staatliche Abschlußprüfung,
- ein einjähriges Berufspraktikum.

Nach Ableistung des Berufspraktikums kann die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter erteilt werden.

Abschnitt II Ausbildung in der Höheren Fachschule für Sozialarbeit

§ 3

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen).

(2) Die im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Ausbildungsstätten sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Dieses Verzeichnis wird laufend ergänzt werden.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Das Mindestalter für die Aufnahme ist das 20. Lebensjahr, das Höchstalter ist das 35. Lebensjahr. Das 20. Lebensjahr muß spätestens drei Monate nach Beginn des ersten Ausbildungsjahres vollendet sein. Die Bewerber müssen nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit für die berufliche Sozialarbeit geeignet sein.

(2) Die erforderliche Allgemeinbildung ist nachzuweisen durch ein Zeugnis über

- die Versetzung nach Obersekunda oder
- den Abschluß einer Realschule (Mittelschule) oder
- die Abschlußprüfung an einer staatlich genehmigten zweijährigen Handelsschule oder
- die Abschlußprüfung an einer staatlich genehmigten Frauenfachschule B oder
- die Abschlußprüfung an einer Berufsaufbauschule.

Bewerber, die einen der unter a)—e) genannten Nachweise nicht erbringen können, müssen den Nachweis der vor Aufnahme in die Schule abgelegten Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife (RdErl. d. Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 3. 1952 — ABI. KM. S. 59 —) führen.

(3) Die erforderliche berufliche Vorbildung ist nachzuweisen

- durch eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
- durch eine mindestens dreijährige Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit.

Von männlichen Bewerbern ist zusätzlich eine Ausbildung in Erster Hilfe zu fordern. Bewerber, die die Reifeprüfung bestanden haben, können in die Höhere Fachschule für Sozialarbeit aufgenommen werden, auch wenn die Voraussetzungen unter a) und b) nicht vorliegen.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 und des Ab-

Anlage

satzes 3, gegebenenfalls unter Bedingungen oder Auflagen, zulassen. Entsprechende Anträge werden von der Schule vor Aufnahme des Bewerbers mit einer gutachtlichen Stellungnahme der oberen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt.

§ 5

Entscheidung über die Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Höhere Fachschule für Sozialarbeit ist schriftlich bei der Schule zu beantragen, an der die Ausbildung durchgeführt werden soll.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) ein selbst verfaßter handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- c) Schulzeugnisse und sonstige Zeugnisse zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3,
- d) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, einschließlich eines Zeugnisses über die Röntgenuntersuchung der Lunge, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine andere Höhere Fachschule für Sozialarbeit bereits besucht wurde oder ob eine solche Schule die Aufnahme abgelehnt hat.

Der Schulleiter kann weitere Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und charakterlichen Eignung verlangen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.

§ 6

Probejahr

Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres wird in einer Konferenz aller bis dahin an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte unter dem Vorsitz des Schulleiters entschieden, ob die Studierenden nach den gezeigten Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten zur Fortsetzung des Besuches der Höheren Fachschule für Sozialarbeit zugelassen werden.

§ 7

Ausbildungsplan

A. Theoretische Grundausbildung

(1) Die theoretische Grundausbildung erstreckt sich auf folgende Gebiete, die in enger Beziehung zueinander und zu den Berufsaufgaben zu lehren sind:

- a) Pädagogik
Psychologie
Gesundheits- und Krankheitslehre
Religionslehre — Sozialethik
- b) Soziologie
Staatskunde
Rechtswissenschaft
Wirtschaftswissenschaft
- c) Sozialpolitik
Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge, Gesundheitsrecht
Jugendhilfe und Jugendrecht
Wohlfahrtspflege und Fürsorgerecht
Verwaltungswissenschaft
- d) Musische Fächer
Körper- und Bewegungsbildung.

(2) Die Lehrpläne werden nach den Richtlinien der obersten Schulaufsichtsbehörde gestaltet.

B. Praktische Ausbildung

(1) Im ersten Ausbildungsjahr liegt ein von der Schule gelenktes und überwachtes Praktikum von sechsmonatiger Dauer, das durch theoretischen Unterricht vorzubereiten und zu ergänzen ist. Zwei weitere von der Schule gelenkte und überwachte Praktika von je dreimonatiger Dauer sind in das zweite und dritte Ausbildungsjahr eingeschlossen.

(2) Das sechsmonatige Praktikum ist abzuleisten

- a) von weiblichen Studierenden, die eine Prüfung in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege nach min-

destens zweijähriger Ausbildung nachweisen können, auf sozialpädagogischen Arbeitsgebieten,

- b) von allen übrigen weiblichen Studierenden in der Krankenpflege vornehmlich Kinderkrankenpflege und Säuglingspflege,
- c) von männlichen Studierenden auf sozialpädagogischen Arbeitsgebieten.

(3) Von den beiden je dreimonatigen Praktika ist mindestens eins auf einem umfassenden Gebiet der öffentlichen oder freien Sozialarbeit abzuleisten. Von männlichen Studierenden ist das andere dreimonatige Praktikum abzuleisten:

- a) in Krankenanstalten (oder Abteilungen von Krankenanstalten) u. a. solche für Jugendpsychiatrie, Körperbehinderte, Unfallverletzte, Suchtkranke, chronisch Kranke oder Alterskranke,
- b) in Heilstätten für Kinder und Jugendliche oder in Pflegeheimen.

(4) Die in Absatz 2 Buchst. b und Absatz 3 Satz 2 genannten Praktika können nur in Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen abgeleistet werden, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde hierfür anerkannt sind. Die in Absatz 2 Buchst. a und c und Absatz 3 Satz 1 genannten Praktika können nur in Stellen abgeleistet werden, in denen die Anleitung der Studierenden durch eine ausgebildete soziale Fachkraft gewährleistet ist.

(5) Eine in der beruflichen Sozialarbeit erfahrene Lehrkraft der Schule ist mit der Vorbereitung, Überwachung und Auswertung der praktischen Ausbildung zu beauftragen.

(6) Wird innerhalb der theoretischen Grundausbildung für die in Teil A Absatz 1 Buchst. d genannten Ausbildungsgebiete ein vierwöchiger geschlossener Lehrgang außerhalb der Schule durchgeführt, so kann ein sozialpädagogisches Praktikum um diese Zeit gekürzt werden.

C. Vertiefung der Ausbildung auf einzelnen Gebieten

(1) Jeder Studierende hat sich auf einem selbst gewählten Gebiet der Sozialarbeit vertiefte und gegenüber der Grundausbildung erweiterte Kenntnisse anzueignen (Vertiefungsgebiet).

(2) Zu diesem Zweck richtet jede Höhere Fachschule für Sozialarbeit spätestens im dritten Ausbildungsjahr Arbeitskreise für verschiedene Vertiefungsgebiete ein. In den Arbeitskreisen sind verwandte oder unter gleichen Gesichtspunkten zu behandelnde Vertiefungsgebiete zusammenzufassen. In diesen Arbeitskreisen, in denen in der Regel mehr als eine Lehrkraft der Schule mitwirkt, hat der Studierende Gelegenheit zu selbständiger Arbeit. Es soll deutlich werden, wie das in den einzelnen Unterrichtsgebieten erarbeitete Wissen auf einem Einzelgebiet der praktischen Sozialarbeit fachlich und methodisch angewendet wird. Die in der Praxis gewonnene Einsicht in soziale Zusammenhänge soll vertieft werden.

(3) Die Wahl eines Vertiefungsgebietes, die die Zuordnung zu einem bestimmten Arbeitskreis zur Folge hat, ist nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden und soll auch nicht die Richtung der späteren Berufsausübung festlegen.

(4) Als Arbeitskreise kommen z. B. in Betracht:

1. Hilfen für die Familie

Vertiefungsgebiete: z. B. Eheberatung, Mütter- und Elternbildung, Erziehungsberatung, Jugendschutz, Mütter-, Kinder- und Familienerholung, Familiengesundheitspflege und -erziehung, wirtschaftliche Hilfen, Hauspflege.

2. Fragen der Jugendbildung und Freizeithilfen

Vertiefungsgebiete: z. B. Arbeit der „Offenen Tür“, Arbeit in Nachbarschaftsheimen, Jugendverbandsarbeit, Jugendgruppenarbeit, staatspolitische Bildung, musisches und werkhaftes Tun, Sport und Spiel, Jugendgesundheitserziehung, Jugendherholung.

3. Hilfen für schutzbefürftige und gefährdete junge Menschen

Vertiefungsgebiete: z. B. Pflegekinder- schutz, Adoptionswesen, Vormundschaftswesen, öffentliche Erziehungshilfen, Jugendgerichtshilfe, Be- währungshilfe.

4. Gesundheitliche und soziale Hilfen auf Sondergebieten

Vertiefungsgebiete: z. B. Hilfe für Alte, Hilfe für gesundheitlich Gefährdete und Kranke, für Körper- und Sinnesbehinderte, für geistig und seelisch Geschädigte, für Suchtgefährdete und Suchtkranke, für sittlich Gefährdete, für Nichtseß- hafte — Sozialarbeit in Krankenhäusern und Heil- stätten.

5. Heimerziehung

Vertiefungsgebiete: z. B. Arbeit in Er- ziehungsheimen, Heilpädagogischen Heimen, Lehr- lingsheimen, Jugendwohnheimen.

6. Hilfen zur Berufswahl und Hilfen im Beruf

Vertiefungsgebiete: z. B. Berufsberatung, Ausbildungshilfe, Arbeitsvermittlung, Berufserfüch- tigung, Erwerbsbefähigung, Rehabilitation und Ein- gliederung, Arbeitsschutz.

7. Sozialarbeit im Betrieb

Vertiefungsgebiete: z. B. Sozialberatung im Betrieb, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mut- terschutz, Gesundheitsvorsorge.

8. Hilfen in besonderen zeitbedingten Notständen

Vertiefungsgebiete: z. B. Hilfen für Ver- triebene und Flüchtlinge in Lagern und Notunter- künften, Eingliederungshilfen für spätausgesiedelte und alleinstehende jugendliche Flüchtlinge.

Abschnitt III Staatliche Abschlußprüfung

§ 8

Zweck und Ort der Prüfung

(1) Die dreijährige Schulausbildung wird durch die Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgeschlossen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Studierende das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Prüfung findet an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit statt, an der der Studierende ausgebildet worden ist.

§ 9

Staatlicher Prüfungsausschuß

(1) Für jede Abschlußprüfung wird mindestens zwei Monate vor Abschluß des Schuljahres ein staatlicher Prüfungsausschuß gebildet. Der Ausschuß besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt. Sonstige Mit- glieder sind

- a) der Schulleiter (stellvertretender Vorsitzender),
- b) mindestens vier, höchstens sieben auf Vorschlag des Schulleiters von dem Vorsitzenden des Prüfungsaus- schusses bestellte Lehrkräfte, die Unterricht in den Prüfungsgebieten erteilt haben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu Beginn der Prüfung vom Vorsitzenden zur Verschwiegen- heit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in der Nieder- schrift über die Prüfung zu vermerken.

§ 10

Meldung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung hat der Studie- rende zu einem von dem Schulleiter zu bestimmenden Termin schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen von dem Studierenden

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- b) die Quittung über die geleistete Prüfungsgebühr, von der Höheren Fachschule für Sozialarbeit

- a) die Nachweise der für den Eintritt in die Höhere Fachschule für Sozialarbeit erforderlichen schulischen und beruflichen Voraussetzungen nach § 4, gegebenenfalls eine nach § 4 Abs. 4 erteilte Ausnahmegenehmigung,
- b) Bescheinigungen über die von der Schule gelenkten Praktika.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) In einer Konferenz der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte, die unter dem Vorsitz des Schulleiters stattfindet, wird festgestellt, mit welchem Erfolg der Studierende an der Ausbildung teilgenommen hat und ob er sich für den Beruf des Sozialarbeiters als geeignet erwiesen hat. Die Konferenz beschließt über die Zulassung. Ein Studierender, dessen Leistungen nicht als ausreichend bezeichnet werden, kann nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Der Stand der Leistungen der Studierenden in den einzelnen im Ausbildungsplan vorgesehenen Gebieten wird in einer Zulassungsliste festgelegt (Muster siehe Anlage 2).

(3) Dem Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich durch den Schulleiter — im Falle der Ablehnung schriftlich — mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Zulassung kann der Studierende die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anrufen, dessen Entscheidung an die Stelle der Entscheidung der Konferenz tritt.

§ 12

Gliederung und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Die schriftliche Prüfung liegt mindestens drei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Mit dem Vorschlag für den Prüfungstermin sind die Zulassungsliste und die in § 10 genannten Nachweise vorzulegen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Hausarbeit über ein aus der Erfahrung bei der praktischen Ausbildung entnommenes Thema, das der Studierende mit Zustimmung des Schulleiters ausgewählt hat. Die Arbeit ist spätestens sechs Wochen nach Abschluß des letzten Schulpraktikums vorzulegen.
2. zwei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten
 - a) einer Aufgabe aus der praktischen Sozialarbeit; hierbei sind zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen,
 - b) einer thematischen Arbeit, für die drei Themen aus verschiedenen Gebieten zur Wahl zu stellen sind.

Die Zeit für die Anfertigung der unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten beträgt je fünf Stunden.

(2) Für die in Absatz 1 unter Nr. 2 Buchst. a genannten Arbeiten sind vier Vorschläge, für die unter Nr. 2 Buchst. b genannten Arbeiten sind sechs Vorschläge von dem Schulleiter dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem von diesem zu bestimmenden Termin vorzulegen. Der Vorsitzende wählt zwei Aufgaben aus der praktischen Sozialarbeit und drei Themen aus verschiedenen Gebieten aus. Er leitet die Themen in versiegeltem Umschlag, der erst unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung vor den Studierenden zu öffnen ist, dem Schulleiter zu.

Anlage

(3) Die Studierenden werden bei Beginn der Prüfung darauf hingewiesen, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel und jegliche gegenseitige Fühlungnahme unzulässig sind und dazu führen können, daß die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(4) Zu den Prüfungsarbeiten darf nur das von der Schule gestellte gekennzeichnete Papier verwendet werden, das am Schluß der Bearbeitung vollständig abzugeben ist, auch wenn es nicht oder zu Nebenarbeiten benutzt wurde.

(5) Die Prüfungsarbeiten werden durch zwei vom Vorsitzenden bestimmte Mitglieder des Prüfungsausschusses bewertet. Diese haben ihre Bewertung schriftlich niedezulegen und zusammen mit den Arbeiten dem Vorsitzenden zuzuleiten. In Fällen verschiedener Bewertung entscheidet der Vorsitzende nach Aussprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Abänderungen der Bewertung müssen vor Eintritt in die mündliche Prüfung festgelegt sein.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Vor der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, ob nach der Bewertung der schriftlichen Arbeiten oder wegen eines in § 13 Abs. 3 genannten Verhaltens ein Studierender von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung auszuschließen ist. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach einem von ihm nach dem Vorschlag des Schulleiters festgesetzten Prüfungsplan geleitet. In dem Prüfungsplan sind die Prüfungsgebiete für die einzelnen Studierenden und die Prüfenden für die Prüfungsgebiete festzulegen.

(3) Die Prüfung soll nicht im Abfragen von Gedächtnisstoff, sondern in einer Aussprache über umfassende Fragen der einzelnen Fach- und Wissensgebiete unter Berücksichtigung der praktischen Aufgaben der Sozialarbeit bestehen. Sie soll Gelegenheit geben, außer den nachzuweisenden Fachkenntnissen auch die allgemeine geistige Reife und die Auffassung und Urteilskraft der Studierenden zu erkennen.

(4) Jeder Studierende wird geprüft

- a) in zwei der nachstehend genannten Gebiete
Pädagogik und Psychologie,
Gesundheitspflege und Gesundheitsfürsorge,
Jugendhilfe und Jugendrecht,
Wohlfahrtspflege und Fürsorgerecht,
Sozialpolitik,
Staats- und Verwaltungskunde;
- b) in seinem Vertiefungsgebiet.

(5) Die Prüfenden können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren, daß die in Absatz 4 Buchst. a genannten Prüfungsgebiete miteinander verbunden werden.

(6) Die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung soll für den einzelnen Studierenden 50 Minuten nicht übersteigen.

(7) Der Prüfungsausschuß setzt auf Vorschlag des Prüfenden mit Stimmenmehrheit die Zensur für jedes Prüfungsgebiet fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) An der mündlichen Prüfung können außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses teilnehmen:

- a) Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers,
- b) weitere vom Vorsitzenden eingeladene Personen.

Die unter b) genannten Personen nehmen an den Beratungen des Prüfungsausschusses nicht teil. Nehmen Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers an den Beratungen teil, so haben sie kein Stimmrecht. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfung

(1) Die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend.

(2) Nach Beendigung der Prüfung wird das Gesamtergebnis für jeden Studierenden in einer Gesamtzensur bewertet. Die Gesamtzensur wird gebildet aus

- a) den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 13 Abs. 5),
- b) den Ergebnissen der mündlichen Prüfung (§ 14 Abs. 7).

Hierbei soll nicht lediglich rechnerisch gemittelt, sondern auch der Gesamteindruck gewertet werden, den der Studierende gemacht hat. Es sollen auch die Beurteilungen der Praktika und die Vorszensuren, die aus der Zulassungsliste zu entnehmen sind (§ 11 Abs. 2) angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) in mehr als einer schriftlichen Prüfungsarbeit,
- b) in mehr als einem Gebiet der mündlichen Prüfung,
- c) in einer schriftlichen Prüfungsarbeit und in einem Gebiet der mündlichen Prüfung

unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 Satz 3 die Zensur „ausreichend“ nicht erzielt wird.

(4) Den Studierenden wird das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

§ 16

Niederschrift

Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der mündlichen Prüfung aus den Mitgliedern des Ausschusses bestimmt.

§ 17

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der oberen Schulaufsichtsbehörde zu versehen ist. Aus dem Zeugnis muß die Gesamtzensur zu ersehen sein (Muster siehe Anlage 3).

(2) Über die Vertiefung der Ausbildung auf einem Einzelgebiet der Sozialarbeit (§ 7 Abschn. C) kann der Schulleiter auf Antrag eine Zusatzbescheinigung ausstellen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, in welchem Arbeitskreis das gewählte Vertiefungsgebiet behandelt worden ist.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so kann sie wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Den Termin für die Wiederholung legt der Prüfungsausschuß fest, der auch bestimmt, ob und wie lange der Besuch der Höheren Fachschule für Sozialarbeit fortzusetzen ist.

Abschnitt IV Berufspraktikum

§ 19

Allgemeine Vorschriften

(1) Nach bestandener Abschlußprüfung leisten die Sozialarbeiter ein von der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, an der die Prüfung abgelegt worden ist, gelenktes und überwachtes einjähriges Berufspraktikum ab. Das Praktikum muß spätestens drei Jahre nach Ablegung der Prüfung beendet sein. Es soll — außer im Krankheitsfalle — nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.

(2) Sechs Monate des Berufspraktikums sind bei einer staatlichen oder kommunalen Behörde im Innendienst abzuleisten. Dieser Teil des Berufspraktikums hat das Ziel, die Sozialarbeiter mit der praktischen Verwaltungstätigkeit vertraut zu machen. Die Verwaltungsaufgaben der Ausbildungsstellen sollen mit der Sozialarbeit in Zusammenhang stehen.

(3) Sechs Monate sind auf einem sonstigen Gebiet der öffentlichen oder freien Sozialarbeit abzuleisten.

(4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann in besonders gelagerten Einzelfällen ausnahmsweise eine von Absatz 2 abweichende Regelung des Berufspraktikums zulassen.

(5) Wird der Nachweis einer bereits vor Eintritt in die Höhere Fachschule für Sozialarbeit abgeleisteten ausreichenden praktischen Sozial- oder Verwaltungstätigkeit erbracht, so kann auf Antrag Befreiung von der Ableistung des Teils des Berufspraktikums erteilt werden, für den durch die frühere Berufstätigkeit genügend Erfahrung gesammelt wurde. Anträge nach Satz 1 und 2 sind vor Ablegung der Prüfung zu stellen. Sie sind von der Schule mit einer gutachtlichen Stellungnahme des staatlichen Prüfungsausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt worden ist, der oberen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 20

Eignung und Auswahl der Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsstellen müssen für die Ableistung des Berufspraktikums geeignet sein, insbesondere muß ein erfahrener staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder eine gleichzuhaltende Fachkraft mit der Ausbildung der Berufspraktikanten beauftragt sein (Ausbildungsleiter). Es kommen Ausbildungsstellen in allen Ländern der Bundesrepublik oder in Berlin (West) in Betracht.

(2) Bei Ausbildungsstellen von Trägern der freien Sozialarbeit bedarf es einer Anerkennung der Eignung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung kann allgemein oder für den Einzelfall ausgesprochen werden; sie kann befristet und mit Auflagen für den Träger der Ausbildungsstelle verbunden werden. Die bis zum Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilten Anerkennungen gelten bis zum 31. 3. 1962 weiter.

(3) Die einzelnen Ausbildungsstellen werden durch den Berufspraktikanten mit Zustimmung des Leiters der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, an der die Abschlußprüfung abgelegt wurde, ausgewählt.

(4) Vor Erteilung der Zustimmung hat der Schulleiter festzustellen, ob die Ausbildungsstelle geeignet bzw. als geeignet anerkannt ist. Erforderlichenfalls hat er eine Stellungnahme der Stelle einzuholen, die für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern in dem Bezirk, in dem sich die Ausbildungsstelle befindet, zuständig ist.

§ 21

Ausbildungsplan und Überwachung der Ausbildung

(1) Das Berufspraktikum ist nach einem Plan durchzuführen, der zwischen der von dem Berufspraktikanten besuchten Höheren Fachschule für Sozialarbeit und der Ausbildungsstelle vereinbart wird. Der Plan muß eine gründliche praktische Ausbildung in der beruflichen Sozialarbeit sicherstellen und etwaige Lücken in der bisherigen praktischen Ausbildung des Berufspraktikanten berücksichtigen. Der Ausbildungsplan für das nach § 19 Abs. 2 abzuleistende Praktikum im Innendienst einer staatlichen oder kommunalen Behörde wird nach den hierfür zu erlassenen Richtlinien der obersten Schulaufsichtsbehörde gestaltet.

(2) Die Höhere Fachschule für Sozialarbeit hat die Durchführung des Ausbildungsplanes in geeigneter Weise zu überwachen. Die Berufspraktikanten sind während des Praktikums mindestens einmal zu einem Erfahrungsaustausch in die Schule einzuberufen.

(3) Die Ausbildungsstelle hat den Schulleiter durch vierteljährliche Berichte des Ausbildungsleiters über die Haltung und Berufsentwicklung des Praktikanten zu unterrichten.

§ 22

Abschluß des Berufspraktikums

(1) Im letzten Vierteljahr des Berufspraktikums beruft die Höhere Fachschule für Sozialarbeit die Berufspraktikanten zu einem mindestens zweitägigen Kolloquium ein. Die Teilnehmer an dem Kolloquium werden durch den Schulleiter im Einzelfall bestimmt. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Berufspraktikanten ausreichende Fach- und Verwaltungskenntnisse für eine Tätigkeit als Sozialarbeiter besitzen. Von der Teilnahme am Kolloquium kann nicht befreit werden.

(2) Das Kolloquium kann auf Anraten der Schule frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung bedarf der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt V Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter

§ 23

Voraussetzungen

Sozialarbeiter, die eine dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, sich im Berufspraktikum bewährt, beim abschließenden Kolloquium ausreichende Fach- und Verwaltungskenntnisse gezeigt haben und die persönlichen und charakterlichen Eigenschaften erkennen lassen, die für die berufliche Sozialarbeit unerlässlich sind, werden auf Antrag staatlich anerkannt.

§ 24

Antrag

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist bei der Höheren Fachschule für Sozialarbeit einzureichen, bei der der Sozialarbeiter die Abschlußprüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen

- ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
- ein amtsärztliches Zeugnis, einschließlich eines Zeugnisses über die Röntgenuntersuchung der Lunge, dessen Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit.

(2) Die Höhere Fachschule für Sozialarbeit reicht den Antrag mit einer umfassenden Stellungnahme zu den nach § 23 zu stellenden Anforderungen bei der für sie zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde ein, die über den Antrag entscheidet. Die Stellungnahme sind die Beurteilungen der Ausbildungsleiter im Berufspraktikum beizufügen.

§ 25

Ausspruch der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung ist mit Wirkung vom ersten Tage des Monats, der auf den Abschluß des Berufspraktikums folgt, auszusprechen. Über die staatliche Anerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt (Muster siehe Anlage 4). Von der Erteilung der Anerkennung ist die Höhere Fachschule für Sozialarbeit, die den Antrag gemäß § 24 Abs. 2 vorgelegt hat, zu unterrichten.

§ 26

Widerruf

(1) Die staatliche Anerkennung ist mit dem Vorbehalt zu erteilen, daß sie widerrufen werden kann, wenn Tatsachen bekannt werden, die erkennen lassen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung nicht vorgelegen haben oder später fortgefallen sind. Von der Möglichkeit des Widerrufs soll in der Regel nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Tatsachen den Mangel von Eigenschaften erkennen lassen, die zur Ausübung beruflicher Sozialarbeit unerlässlich sind.

(2) Zuständig für den Widerruf ist die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat.

- (3) Von dem Widerruf sind in Kenntnis zu setzen
- die Stelle, bei der der Sozialarbeiter z. Z. des Widerrufs beschäftigt ist,
 - die oberste Schulaufsichtsbehörde,
 - die Höhere Fachschule für Sozialarbeit, an der der Sozialarbeiter die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat.

§ 27

Staatliche Anerkennung durch andere Bundesländer

(1) Eine nach dem 1. 4. 1964 in einem anderen Land der Bundesrepublik oder in Berlin (West) erteilte staatliche Anerkennung wird einer nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilten Anerkennung nur dann gleichgestellt, wenn sie auf Grund von Vorschriften erteilt wird, die den Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Den Zeitpunkt der Einführung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechenden Vorschriften in den anderen Bundesländern und in Berlin (West) gibt die oberste Schulaufsichtsbehörde bekannt.

§ 28

Staatliche Anerkennung in Sonderfällen

Ob und wieweit Ausbildungen und Prüfungen im Ausland der Ausbildung und Prüfung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter entsprechen, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Entsprechende Anträge sind bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen und von dieser mit einer ausführlichen Stellungnahme der obersten Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abschnitt VI Schluß- und Übergangsvorschrift

Diese Vorschriften treten mit Beginn des Schuljahres 1959 in Kraft. Für Ausbildungsverhältnisse, in denen die Schulausbildung vor Inkrafttreten dieser Vorschriften begonnen hat, gelten die bisherigen Vorschriften fort.

Anlage 1

Höhere Fachschulen für Sozialarbeit

Öffentliche Schulen:

Wohlfahrtsschule des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, **Bielefeld**, Kurze Straße 26 (F)
Sozialpädagogisches Seminar, **Dortmund**, Hohe Straße 141 (M)

Träger: Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Stadt Dortmund

Fachschule für soziale Frauenberufe, **Düsseldorf**, Oststraße 47 (F)

Träger: Stadt Düsseldorf

Wohlfahrtsschule der Stadt Köln, **Köln-Sülz**, Kyllburger Straße 3 (F)

Private Schulen (Ersatzschulen):

Soziale Frauenschule, **Aachen**, Raerener Straße 25 (F)

Träger: Kath. Deutscher Frauenbund e. V., Köln, Kaesenstraße 18

Westfälische Wohlfahrtsschule, **Dortmund**, Silberstraße 13 (F)

Träger: Zentrale des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder, Dortmund, Agnes-Neuhaus-Straße

Seminar für Wohlfahrtspfleger, **Essen-Steele**, Steeler Straße 642 (M)

Träger: Caritas-Trägerwerk im Bistum Essen e. V. Essen, Rottstr. 7

Sozialschule **Gelsenkirchen**, Auf Böhlingshof 2 (F + M)

Träger: Westfälische Frauenhilfe, Soest, Feldmühlenweg 15

Seminar für Wohlfahrts- und Jugenpfleger, **Köln**, Georgstraße 5 b (M)

Träger: Diözesan-Caritasverband Köln, Köln, Georgstr. 5b

Westfälische Wohlfahrtsschule, **Münster (Westf.)**, Piusallee 89/93 (F)

Träger: Generalvikariat Münster (Westf.)

Ev. Soziale Frauenschule, **Wuppertal-Elberfeld**, Straßburger Straße 45 (F)

Träger: Berg. Diakonissen-Mutterhaus, Aprath

F = Frauen, M = Männer.

Lfd. Nr.:	Vor- und Zuname	Geb. Dat.	Geburtsort	Konfes- sion	Schulische Vorbildung	Berufliche Vorbildung	Wird die Zulassung bejaht?

Theoretische Ausbildung (Gebiete)

Prakt. Ausbildung

Anlage 2

Anlage 3

Name der Schule

Prüfungszeugnis für Sozialarbeiter

Fräulein/Frau

Herr

geboren am in

hat die
(Höhere Fachschule für Sozialarbeiter)

in vom bis

besucht und am die staatliche Abschlußprüfung für Sozialarbeiter gemäß Abschnitt III der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. 3. 1959 mit der Gesamtzensur

bestanden.

Ort, Datum

Der staatliche Prüfungsausschuß

(Dienstsiegel)

Der Vorsitzende

Die Leiterin der Schule
Der Leiter

Die Mitglieder

Anlage 4

Bescheinigung

über

die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern

..... aus
(Vor- und Zuname) (Wohnort)

geboren am in

wird mit Wirkung vom als Sozialarbeiter staatlich anerkannt.

Er/Sie hat die staatliche Prüfung als Sozialarbeiter vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der

..... am mit Erfolg
(Bezeichnung der Höheren Fachschule für Sozialarbeit)

abgelegt, sich während des einjährigen Berufspraktikums bewährt und in dem abschließenden Kolloquium die zur Ausübung beruflicher Sozialarbeit erforderlichen Fach- und Verwaltungskenntnisse nachgewiesen.

Es bleibt vorbehalten, die staatliche Anerkennung zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die erkennen lassen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23. 3. 1959) nicht vorgelegen haben oder später fortgefallen sind.

....., den
(Ort)

Der Regierungspräsident in

— MBl. NW. 1959 S. 684.

Notizen**Vergnügungssteuer;
hier: Prädikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 23. 3. 1959 — III B 4/155 — 91/59

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 13. 1. 1959 (MBI. NW. S. 113—124) folgende Filme anerkannt:

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
Spielfilme:				
5076	Abend der Gaukler — OF — mit deutschen Untertiteln (GYCKLARNAS AFTON)	2523	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	BW
4921	Es lebe die Freiheit — OF — mit deutschen Untertiteln (A NOUS A LIBERTE)	2297	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	BW
4571	Ein Frauenleben — SF — (UNE VIE) — Farbfilm —	2263	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
4950	Indiskret — SF — (INDESCREET) — Farbfilm —	2729	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
4902	Der Schinderhannes — Farbfilm —	3159	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
5066	Die Sklavenkarawane — Farbfilm —	2708	Bavaria Filmverleih GmbH., München	W
4570-a	Die Erbarmungslosen — SF — (LES FANATIQUES)	2116	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	W
4744	Gesetz ist Gesetz — SF — (LA LOI C'EST LA LOI)	2628	Bavaria Filmverleih GmbH., München	W
4905	Der Wasserdoktor (PFARRER KNEIPP, DER WASSERDOKTOR) — Farbfilm —	3197	Neue Film Verleih GmbH., München	W
3950	Die Mausefalle — SF — (PORTE DES LILAS)	2671	Schorcht Filmverleih GmbH., München	BW
5125	Lichter des Varieté — SF — (LUCI DEL VARIETA')	2395	Hermes-Filmverleih GmbH., München	W
5120	Die Nichtstuer — SF — (I VITTELONI)	2789	noch offen	BW
4850	Des Pudels Kern — SF — (THE HORSE'S MOUTH) — Farbfilm —	2600	United Artists Corporation GmbH., Frankfurt (Main)	W
4574	Solange das Herz schlägt	2874	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
Kulturfilme:				
4963	Allein — SF — (SAMAC) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	331	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	BW
5021	Ave Maria Kaiserin — Farbfilm —	277	noch offen	W
4212-a	Cowboy Jimmy — OF — (COWBOY JIMMY) — Zeichentrick-Farbfilm — ohne Kommentar —	253	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
5054	Heger aus Passion	293	noch offen	W
5056	Inseln im Häusermeer	316	noch offen	W
5002	Kinder-Krippe	322	Neue Film Verleih GmbH., München	W
5044	SVETLOSJEN — OF —	324	noch offen	W
4991	Stromab — die Weser	304	noch offen	W
4991-S	Stromab — die Weser	122 16 mm	noch offen	W
4616-S	Théo Kerg — Farbfilm —	101 16 mm	noch offen	W
4625	Sterne und Sternsysteme	455	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
4353	Verpackte Wünsche	288	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt (Main)	W
5005	VINCENNES CITE ROYALE — OF —	464	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt (Main)	W
4994	Winter, Sonne und Bewegung	308	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4877-a	Jabulani Afrika (LA GAIE AFRIQUE) — CinemaScope-Farbfilm — — ohne Kommentar —	381	noch offen	BW
4291	Schule für Mensch und Tier	365	Neue Film Verleih GmbH, München	W
4314	Die Vogelscheuche — SF — (STRASILO) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	270	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
4312	Der große Tag des Giovanni Farina	378	Bavaria-Filmverleih GmbH, München	BW
4757	Die Eifel — Land über erloschenem Feuer — Farbfilm —	369	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4793	Kurs Island	285	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
4789	Paul Tomkowicz — SF — (PAUL TOMKOWICZ — STREET- RAILWAY-SWITCHMAN)	251	Gloria-Filmverleih GmbH, München	BW
4644	Wasser für C'an Miclau	283	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
4919	Große Insel im großen Ozean	287	Palas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt (Main)	W
4612	Kinder sehen ihre Stadt — Farbfilm —	313	United Artists Corporation, Frankfurt (Main)	BW
4894	Edles Holz — edler Klang	300	Neue Film Verleih GmbH, München	W
135	Freie Fahrt — SF — (CLEAR TRACK AHEAD)	446	Nord-Westdeutscher Film Verleih und Vertrieb, Düsseldorf	W
164	Herr Müller lebt überall	435	Carlton-Film GmbH, München	W
2079	Kleiner Mensch — gib acht!	339	Union Film Verleih GmbH, München	W
2645	... und wer hilft uns?	300	Herbert Tischendorf Film, München	W
3402	Meister Vincent aus Kastav — SF — (VINCENT IZ KASTVA)	290	Union Film Verleih GmbH, München	W
3754	Zauberklänge — SF — (CAROBNI ZVUCI) — Zeichentrick-Farbfilm — — ohne Kommentar —	353	Metro-Goldwyn-Mayer Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
4817	Altonaer Fischmarkt	312	Union Film Verleih GmbH, München	W
4816	Armer kleiner Zirkus	379	noch offen	W
5099	FRIBOURG — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	480	noch offen	W
4882	Großstadtsonntag	365	noch offen	W
5065	GRUYERES — OF —	413	noch offen	W
4508-a	Helgoländer Tagebuch — Farbfilm —	322	noch offen	W
5049	Der Himmel wird höher	289	Union Film Verleih GmbH, München	W
4724	Irland (IRLANDA) — CinemaScope-Farbfilm — — ohne Kommentar —	273	noch offen	W
4964	JAK SI DETI MALUJI — OF — — Farbfilm —	407	noch offen	W
4824	Montag früh . . . und jeden Tag	350	noch offen	W
5074	Eine Nacht im Harem — OF — (A NIGHT in A HAREM — IL SERAGLIO) — Farbfilm — ohne Kommentar —	419	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
5064	Niederlande — Vergangenheit und Gegenwart — SF — (NEDERLANDS HEDEN EN VERLEDEN) — Farbfilm —	278	IFA-Filmproduktion GmbH., Frankfurt (Main)	W
4984	Perlen der Lagune	269	noch offen	W
5063	Rembrandt, Maler des Menschen — SF — (REMBRANDT, SCHILDER VAN DE MENS) — Farbfilm —	544	IFA-Filmproduktion GmbH., Frankfurt (Main)	BW
4874	Die Roseninsel Rhodos — Farbfilm —	311	noch offen	W
4927	Sonderbare Hausfreunde	280	noch offen	W
5083	Eine Stadt feiert Geburtstag — Farbfilm —	403	UFA-Filmverleih GmbH., München	BW
4053	Unbekannter Meister — SIYAH KALEM — SF — (SIYAH KALEM)	348	noch offen	W
5009	Vulkane, Äcker und dunkle Wälder	389	noch offen	W
4870	Die Werft in der Stube	279	noch offen	W
4989	Unsichtbare Helferinnen — Farbfilm —	333	noch offen	W
4665	Alltag an Bord — SF —	277	noch offen	W
4887	Die Rechenmaschine unserer Zeit (Das mechanische Einmaleins)	309	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
4876	Die Liebenden von der Seine — SF — (LES AMOUREUX DE LA SEINE) — Farbfilm — ohne Kommentar —	308	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
4877-a	Unbeschwertes Afrika (JABULANI AFRIKA) (LA GAIE AFRIQUE) — CinemaScope-Farbfilm — — ohne Kommentar —	381	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	BW
4897	Ballett in Chile — SF — — mit Farbteil —	332	noch offen	W
4869	Barockes Elfenbein	253	Gloria-Filmverleih GmbH., München	BW
4940	Bergfrühling — Farbfilm —	286	noch offen	W
4677	Chicago — die Stadt der Superlative — SF — (WONDERS OF CHICAGO) — Farbfilm —	453	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt (Main)	W
4920	Ferientage	258	noch offen	W
4767	Geheimnisse von Paris — SF — (LES EXPLORATEURS DE PARIS)	397	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
5067	Geschöpf ohnegleichen — Farbfilm —	397	noch offen	W
4419	Glückliches Neapel — anno domini 1840 — Farbfilm —	284	noch offen	W
5097	JESEN NA OTOKU BRACU — SF —	382	noch offen	W
4161	Lebendiges Wasser — Farbfilm —	297	noch offen	BW
4756	Rokoko Serenade — Farbfilm —	267	noch offen	W
4763	Der Schulkindergarten	323	noch offen	W
4906	Vieler Hände Fleiß um bunte Fäden — Farbfilm —	305	noch offen	W
4688	Die lange Ernte — SF — (LA LUNGA RACCOLTA) — Totalscope-Farbfilm —	589	noch offen	W
4637	Guernica — SF — (GUERNICA)	347	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	BW
4531	Grotten — SF — (ABIMES) — Farbfilm —	380	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt (Main)	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
3601-a	Menschen im Werk	744	UFA-Filmverleih GmbH., München	BW
4985	Auf den Spuren der Antike	256	noch offen	W
3594	Das Tal des Heiligen — SF — (LA VALLE SANTA) — Farbfilm —	259	Defir, Deutscher Film-Ring GmbH., München	W
3641	Wiener Essay — Farbfilm —	494	ABC-Film, München	W
3713	Alfred Kubin — Abenteuer einer Zeichenfeder	347	ABC-Film, München	W
4021	Von großen und kleinen Störchen	450	Austria-Filmverleih GmbH., München	W
3978	Mönche malen Miniaturen — Farbfilm —	276	Bavaria-Filmverleih GmbH., München	W
3600	Sternbilder	277	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
4449	Strom über Berge — Farbfilm —	270	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
4594	Faden um Faden	268	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
4472	Kleine Indiskretionen	381	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4686	Kunst in Weiß	363	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
4617	Bürger am Spieß	416	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
3340	Die kleine Stadt Maduromadam — Farbfilm —	279	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
4539	Insel in der Sonne — Farbfilm —	273	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt (Main)	W
4863	Spitzweg der Maler — Farbfilm —	325	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
4928	Bauernland am Binnenmeer	284	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
4965	Götternahrung	402	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt (Main)	W
4975	Sehen ist alles — Farbfilm —	375	Bavaria Filmverleih GmbH., München	W
4931	Im Reiche des Steinwilds — Farbfilm —	272	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
348	Wildpflege im Winter	276	Hubertine Driehorst, Hubertus-Film, Düsseldorf	W
1011	Land am Vulkan	262	Defir, Deutscher Film-Ring GmbH., München	W
1875	Salz aus Meerwasser — SF — (SOL IZ MORSKE VODE)	298	Ring-Film-Verleih Franz Paul Koch, München	W
4917	Augen, die uns suchen	305	noch offen	W
4012	Gold der Pharaonen — Farbfilm —	272	noch offen	W
4670	Das Pariser Kriminalmuseum — SF — (LE MUSEE DU CRIME)	268	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
4945	Technik in der Medizin	416	noch offen	W
5085	Vom Leben der Tiere	284	noch offen	W
4656	Zwei Sprachen einer Kunst — mit Farbteil —	264	noch offen	W
5046	Niederländische Passion	398	noch offen	W
2434	Insel des Friedens — Farbfilm —	328	Defir, Deutscher Film-Ring GmbH., München	W
4325	Seh'n Se, das ist Berlin — SF — (UNIQUE CITY) — Farbfilm —	494	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
2968	Linien und Räume — SF — (LINEE E VOLUMI)	250	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	W
4406	Wunderwelt des Glases — Farbfilm —	363	Union Film Verleih GmbH., München	W
4524	Die Kirche in Finnlands Landschaft — SF — (KIRKKO SUOMA-LAISESSA MAISEMASSA) — Farbfilm —	381	Accordfilm GmbH., Berlin	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
4495	Das Geheimnis der Halle XV — SF — (LE MYSTERE DE L'ATELIER XV)	430	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt (Main)	W
4651	WATERLOO — OF —	454	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4655	Zwei Bildhauer unserer Zeit	275	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
4891	Reportage aus der Wabenstadt — SF — (VIASZVAROS) — Farbfilm —	300	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4611	Donauboote	326	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt (Main)	W
4923	Oldenburg heute	375	Atlantic Film-Verleih GmbH., München	W
1016	Schnapschüsse aus dem 17. Jahrhundert	309	Iltis-Film, Frankfurt (Main)	W
3760	Galanterien — SF — (LA BELLE AU BOA) — Farbfilm — ohne Kommentar —	413	Constantin-Filmverleih GmbH., München	W
4741	Am Ende des Weges — SF — (DOM STARYCH KOBIET) — ohne Kommentar —	256	Constantin-Filmverleih GmbH., München	BW
4442	Erlebnisse im Halmenwald — Farbfilm —	418	noch offen	W
4805	Eine Katze in Paris	480	Ceres-Film-Verleih GmbH., Berlin	W
4621	Von 6 bis 6 — ohne Kommentar —	350	noch offen	W

Kultur- und Jugendfilme:

4003-a	Das Neueste aus Schilda — Farbfilm —	352	Gioria-Filmverleih GmbH., München	W
--------	---	-----	-----------------------------------	---

Dokumentarfilme:

5022	Erfindungen — Patente — Erfolge?	288	noch offen	W
4576	Gefahr Nord-West	560	noch offen	W
4576-S	Gefahr Nord-West	224 16 mm	noch offen	W
5003	Die Krönung des Papstes — SF — (CORONATION OF POPE JOHN XXIII) — Farbfilm —	530	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
917-a	Laßt uns auch leben!	457	noch offen	W
4857	Zentren deutscher Atomforschung	441	noch offen	W
4582	Vom Siedesalz	294	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt (Main)	W
4999	Pionier im Weltall — SF — (SPACE PIONEER)	252	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt (Main)	W
4337	Im Spitz-Namen des Volkes	322	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
5030	Flamme zwischen Öl und Kohle	395	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
4769	Gaudeamus omnes in Domino — Farbfilm —	272	noch offen	W
5023	Heute für Morgen — Farbfilm —	321	noch offen	W
4886	In Eurer Hand	378	noch offen	W
5059	NOUS, L'EUROPE — OF —	539	noch offen	W
4997	schritt in die zukunft	252	noch offen	W
4993	JAK SE CLOVEK NAUCIL LETAT — OF —	394	noch offen	W
4390	Ein neuer Weg — Farbfilm —	307	noch offen	W
5077	Wir sind jung — die Welt ist offen	340	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
4809	Wunder in Europa — SF — (MIRACLE IN EUROPE)	275	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
4815	Über alle Grenzen	389	Ceres-Film-Verleih GmbH, Berlin	W
4968	Beherrschte Kraft — Farbfilm —	340	Bavaria-Filmverleih GmbH, München	W
4994	Winter, Sonne und Bewegung	308	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
4856	Eine Raffinerie fährt an	351	noch offen	W
4470	Atomare Zusammenarbeit — SF — (WORKING TOGETHER)	415	United Artists Corporation, Frankfurt (Main)	W
4732	Kinderlift	363	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt (Main)	W
4733	Die Zukunft hat schon begonnen	398	United Artists Corporation, Frankfurt (Main)	W
4717	Die Besten der Welt — (GOLD AUF SILBERNEN PISTEN) — Farbfilm —	710	noch offen	W
5011	Eine kleine Stadt versorgt eine große Stadt	358	noch offen	W
4809	Das europäische Wunder — SF — (MIRACLE IN EUROPE) (Wunder in Europa)	275	Centfox-Film, Inc., Frankfurt (Main)	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
4485	Im Schatten der Chinesischen Mauer — SF — (DERRIERE LA GRANDE MURAILLE) — Farbfilm —	1985	noch offen	W
5135	JAZZBANDiten — Die Story vom Basin Street Club	2422	noch offen	BW
5151	Das Wunder von Lourdes — SF — (LOURDES ET SES MIRACLES)	2138	Nord-Westdeutscher Filmverleih und Vertrieb, Düsseldorf	W
Abendfüllende Dokumentar- und Kulturfilme:				
5008	Der Richter von Zalamea	2837	Rheinischer Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf/ Atrium-Filmverleih Dieter Smirnow, München/ Rebus-Filmverleih, Berlin	W
Jugendfilme:				
4942	Das Zauberstäbchen — OF — (ABRA KA DABRA) — Farbfilm — — ohne Kommentar —	331	noch offen	W
Lehrfilme:				
4711	Handwerk	803	noch offen	W

Abkürzungen: BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll

OF = Originalfassung

SF = Synchronisierte Fassung

— MBl. NW. 1959 S. 701/02.

Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul von El Salvador in Köln

Düsseldorf, den 23. März 1959.
— I/5 — 413 — 1/59 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von El Salvador in Köln ernannten Herrn Dr. Paul-Ernst Bauwens am 14. März 1959 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Köln und Aachen.

— MBl. NW. 1959 S. 711/12.

Hinweise**Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen****Nachtrag zur Tagesordnung**

**für den 10. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 6. bis 9. April 1959,
Düsseldorf, Haus des Landtags**

Nummer der Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
	Gesetze in II. Lesung	
74	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in Verbindung damit	*)
92	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen und	*)
94	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	*)
75 44	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Ey (SPD)	**) .
	Haushaltsvorlagen	
103	Finanzminister: Landeshaushaltsrechnung 1956 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofes und mit der Stellungnahme der Landesregierung	**) .
	Ausschußberichte	
99	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im dritten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1958 im Betrage von 10 000 DM und darüber Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	**) .
	Anträge	
102	Fraktion der SPD: Bestimmungen über Gewährung von Aufwendungsbeihilfen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1958	**) .

*) Behandlung am 8. April 1959

**) Behandlung am 9. April 1959

Beschlüsse**des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 11., 12. und 13. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt)****am 16., 17. und 18. März 1959****in Düsseldorf, Haus des Landtags**

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 16. 3. 1959
—	—	Verpflichtung des Abg. Dr. Dr. Neuberger (SPD)	Der für den ausgeschiedenen Abg. Heinrich Hemsath (SPD) neu in den Landtag eingetretene Herr Dr. Dr. Josef Neuberger, Düsseldorf, Grimmstraße 23, wurde als Mitglied des Landtags verpflichtet.
—	—	Bergverordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 28. 1. 1959 (GV. NW. S. 21) Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (Abgabe-VO) vom 24. 2. 1959 (GV. NW. S. 39)	Gemäß § 29 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes dem Landtag zur Kenntnis gebracht.
1	62	Neuwahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 62 wurden einstimmig angenommen.
2	61	Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 61 wurden einstimmig angenommen.
3		Beratung der Einzelhaushaltspläne 01 — Landtag 02 — Ministerpräsident u. Staatskanzlei 04 — Justizministerium 03 — Innenministerium 07 — Min. f. Wiederaufbau 05 — Kultusministerium	Beratung in II. Lesung erfolgte am 16. 3. 1959 17. 3. 1959 } 18. 3. 1959
4	48 21	Entwurf eines Gesetzes über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kleve und Rees	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 21 — wurde nach der II. Lesung mit der Änderung gemäß Drucksache Nr. 48 einstimmig angenommen, nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet.
5	47	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Obernbeck und Ulenburg, Landkreis Herford	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
6	59	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kommern, Landkreis Euskirchen und Mechernich, Landkreis Schleiden	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
7	57	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

— MBl. NW. 1959 S. 715/16.

Nachtrag**zu den Beschlüssen****des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 11., 12. und 13. Sitzung (9. Sitzungsabschnitt)****am 16., 17. und 18. März 1959****in Düsseldorf, Haus des Landtags**

Nummer der T.O.	Druck- sache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 17. 3. 1959
zu 3	74	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der FDP —	Durch die Beendigung der Beratung des Einzelplans 03 wurde die I. Lesung der Gesetzentwürfe — Drucksachen Nr. 74, 92 und 94 — als abgeschlossen betrachtet.
	92	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der SPD —	
	94	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktion der CDU —	

— MBl. NW. 1959 S. 717 18.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
